Empfehlung zum Nachteilsausgleich bei Leistungskontrollen

Gemäss Art. 2, Abs. 5b und Art. 8, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen besteht für Personen mit einer voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung (Art. 2, Abs. 1) ein Anspruch auf eine Beseitigung des betreffenden Nachteils. Im Fall von Bildungsangeboten sollen dabei die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen der betroffenen Personen angepasst werden.

Die Fakultät, das Dekanat und die Institute verfolgen eine grundsätzliche Strategie mit Blick auf den Umgang mit behinderten. Dabei werden in einem dreistufigen Verfahren möglichst flexible, individuell auf die jeweilige Person zugeschnittene Lösungen gefunden.

1. Stufe – Dozierendenebene:

In einem ersten Schritt sollte versucht werden, die Beeinträchtigung durch direkte Absprachen mit den Dozierenden zu kompensieren. Diese kennen die Struktur und Funktionsweise ihrer Veranstaltungen sowie ihrer Leistungskontrollen am besten und können daher direkt beurteilen, wie eine Beeinträchtigung aufgefangen werden kann. So können auch für den Einzelfall die sinnvollsten Lösungen entwickelt werden. Die Fakultät und die Institute sensibilisieren die Dozierenden für das Thema.

2. Stufe – Studienleitung:

Sollte es sich zeigen, dass Einzelabsprachen mit den Dozierenden für die beeinträchtigte Person unzumutbar wären, wird der Sachverhalt mit der Studienleitung besprochen. Die Studienleitung fungiert dann als Mittlerin zwischen der beeinträchtigten Person und den Dozierenden und macht Richtangaben (z.B. ein Merkblatt) zu möglichen Schritten zum Ausgleich von Nachteilen. Dies ist besonders dann angezeigt, wenn die gesundheitliche Diagnose in einem persönlichen und heiklen Bereich liegt. In diesem Fall würden ärztliche Atteste ausschliesslich der Studienleitung vorliegen.

3. Stufe – Collegium Decanale:

Sollte es weder auf der Stufe der Dozierenden noch der Studienleitung möglich sein, eine Lösung zum Ausgleich von Nachteilen zu finden, wird das Collegium Decanale angerufen. Dieses kann zur Ausgleichung eines Nachteils allgemein verbindliche Regeln erlassen. Diese Erlasse erfolgen nach Rücksprache mit der Studienleitung bzw. Geschäftsführung des betreffenden Instituts sowie der/dem Studierenden. Die Verhältnismässigkeit wird stets beachtet. Wenn möglich wird geklärt, inwiefern eine Benachteiligung vorliegt. Es wird vermieden, Regeln auf Vorrat zu erlassen, die eventuell zu Präzedenzfällen werden könnten.